

## Ergänzende Bestimmungen

zu der  
„Verordnung über allgemeine Bedingungen  
für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“  
(AVBEItV) vom 21. Juni 1979

### Anschlusskosten

Die Anschlusskosten setzen sich zusammen aus:

Einem Baukostenzuschuss für das örtliche Verteilungsnetz (Mittelspannungszuleitung, Transformatorenstation, Niederspannungsnetz)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9

- 1.1 Für Anschlüsse innerhalb eines geschlossenen Wohngebietes ist ein Pauschalbetrag von 511,30 € zu zahlen.

Dieser Betrag gilt für den Anschluss einer Anlage (Wohneinheit) bis zu einer Leistungsgrenze entsprechend 3 x 10 A.

- 1.2 Bei Verstärkung oder Erhöhung des Leistungsbedarfes ist je weitere Wohneinheit ein Betrag von 306,77 € zu zahlen.

Bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen werden je 5 kW bereitzustellender Leistung 1 WE – bei Neuanlagen mindestens jedoch 4 WE angesetzt.

1.3 Der Baukostenzuschuss wird von Fall zu Fall ermittelt, und zwar:

1.3.1 für Anschlüsse ab einer Leistung entsprechend 3 x 80 A sowie für gewerbliche Anlagen

1.3.2 für Anschlüsse außerhalb des geschlossenen Wohngebietes, für nur zeitweise ausgenutzte Anschlüsse und für Anschlüsse, die einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern.

- 1.4 Für elektrische Heizungen (Speicherheizungen usw.) werden Baukostenzuschüsse nach besonderen Richtlinien erhoben.

- 1.5 Beantragt der Kunde eine Erhöhung des Leistungsbedarfes über den Rahmen der letzten Anmeldung und/oder bisherigen Leistungsvorhaltung hinaus, so gilt dieser Antrag in beiderseitiger Übereinstimmung als Kündigung des seitherigen und Antrag auf Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages nach den AVBEItV.  
Das EVU ist in diesem Falle berechtigt, einen Baukostenzuschuss in Anlehnung an die Bestimmungen über die Baukostenzuschüsse bei Neuanschlüssen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse zu verlangen.

- 1.6 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das EVU Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
2. Hausanschluss gemäß § 10
- 2.1 Für den Hausanschluss innerhalb des geschlossenen Wohngebietes werden bis zu einer Übertragungsgrenze von 3 x 63 A für einen Freileitungsanschluss 485,72 €  
Für einen Kabelanschluss bis 30 m (ohne Erdarbeiten) 501,07 € berechnet.
- 2.2 Für Hausanschlüsse nach Ziffer 1.3 werden die Kosten für den Hausanschluss von Fall zu Fall ermittelt.
- 2.3 Für die Änderung eines Zweileiteranschlusses in einen Vierleiteranschluss nach Ziffer 1.1 werden berechnet:  
Bei Freileitungsanschluss 230,08 €  
Bei Kabelanschluss 291,43 €
- 2.4 Bei einer vom Kunden gewünschten Änderung oder Verlegung des bestehenden Hausanschlusses trägt dieser nach Aufwand die Kosten in voller Höhe.  
In Fällen, in denen die vorübergehende Beseitigung und Wiederanbringung des bestehenden Hausanschlusses ohne zusätzlichen Materialbedarf möglich ist, wird ein Pauschalbetrag von 230,08 € berechnet.
- 2.5 Wird auf Veranlassung des Elektrizitätswerkes ein bestehender Freileitungs-Hausanschluss durch einen Erdkabel-Hausanschluss ersetzt, so muss der Kunde Die notwendig werdenden Änderungen in seiner Installationsanlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 2.6 Jedes Grundstück erhält nur einen Hausanschluss. Wird in besonderen Fällen ein zweiter Anschluss zugestanden, so sind hierfür außer dem Baukostenzuschuss nach Ziff. 1. die Anschlusskosten nach Ziff. 2.1. zuzüglich eines Aufschlages von mindestens 50% zur Abgeltung der zusätzlichen Kosten zu entrichten.
3. Zu allen Kostenbestandteilen unter 1. und 2. wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe berechnet.
4. Inbetriebsetzung, Plombieren, Auswechseln von Sicherungen.
- 4.1 für das Setzen eines Zählers wird 1 Monteurstunde berechnet.

- 4.2 für das Auswechseln einer Hausanschluss-Sicherung einschl. Plombieren werden 15,33 €  
Für jede weitere Sicherungspatrone 2,55 €  
berechnet.
- 4.3 Für jedes Nachplombieren werden unbeschadet weitere Ansprüche berechnet. 15,33 €
- 5. Mahnung und Nachinkasso**
- 5.1 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge/Teilbeträge werden jeweils 1,53 €  
und für die Vorlage durch einen Beauftragten zusätzlich die entstehenden Kosten, mindestens jedoch 7,67 €  
erhoben.  
Sind in einer Rechnung mehrere Verbrauchsarten aufgeführt, werden die Kostensätze für Mahnung und Nachinkasso nur einmal berechnet.
- 6. Wiederinbetriebnahme**
- 6.1 Für die Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend abgetrennten Anlage wird 1 Monteurstunde berechnet.  
In der unter 4. bis 6. genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
- 7. Rechnungslegung und Bezahlung**
- 7.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird jährlich abgerechnet; Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Das Elektrizitätswerk erhebt 6 zweimonatliche Abschlagszahlungen; die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich anteilig nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum.
- 7.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Die Jahresabrechnung und die 6 zweimonatlichen Abschlagszahlungen werden zu folgenden Terminen fällig:  
15. 03., 15.05. 15.07., 15.09., 15.11. und 15.01.  
eines jeden Jahres.
- 8. Gültigkeit**
- 8.1 Die vorstehenden „Ergänzenden Bestimmungen“ zur ABElTV treten mit dem  
1. Januar 1982 in Kraft und gelten bis auf weiteres.